

Erben des Werner G. Sieger zu Gesamteigentum:

- a) Werner Sieger, Seeweg 20, Schenkon
- b) Beat Sieger, Isleren 13, Schenkon
- c) Guido Sieger, Seeweg 16, Schenkon

An den

Gemeinderat von Schenkon

Gemeindehaus

6214 Schenkon

Einsprache persönlich
am Schalter der Gemeinde-
kanzlei erhalten am 1.12.2020
8.55 Uhr.

6214 Schenkon, 1.12.2020

Gemeindekanzlei
6214 Schenkon

Einsprache gegen die Ortsplanungsrevision Schenkon

Auflagefrist: 2. November bis 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Aktuell liegt die Ortsplanungsrevision Schenkon zur öffentlichen Einsichtnahme auf mit dem Begehren, allfällige Einsprache während der Auflagefrist einzureichen. Von Recht der Einsprache machen wir hiermit Gebrauch.

Unser **A N T R A G:**

1.

Das Grundstück Nr. 363 „Isleren“ Schenkon ist im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision Schenkon in die Reservezone gemäss Art. 18 des neuen Bau- und Zonenreglements aufzunehmen.

2.

Der neue Zonenplan ist entsprechend anzupassen.

Unsere **B E G R Ü N D U N G**:

1.

Das Grundstück Nr. 363 „Isleren“ ist seit vielen Jahren im Besitz der Familie Sieger. Es wurde damals zum Zwecke der Bebauung erworben. Der damals bezahlte Kaufpreis war entsprechend hoch und lag wesentlich über dem Landwirtschaftswert.

2.

Das Grundstück Nr. 363 eignet sich durchaus für eine Bebauung.

Das Grundstück ist erschlossen mit Strasse und Werkleitungen.

Es kann im Vergleich zu vergangenen Landeinzonungen und realisierten Wohnüberbauungen als absolut gleichwertig taxiert werden. Bei den Vergleichsgrundstücken meinen wir:

- Neue Überbauung Unterdorf/Seematte (ehemals Egli-Land) ~ Entfernung zur A2 ca. 110 m.
- Neue Überbauung Striegelgasse (ehemals Näf-Land) ~ Entfernung zur A2 ca. 200 m.
- Neue Überbauung Dorf Süd (ehemals Steiner-Land) ~ Entfernung zur A2 ca. 150 m.
- Wohngebiet Isleren) ~ Entfernung zur A2 ca. 200 m.

Der gleiche Anspruch für eine Bebauung würde eigentlich auch dem unmittelbar südlichen Grundstück Nr. 987 (Familie Bühler) zufallen.

3.

Im neuen Bau- und Zonenreglement wird die Reservezone wie folgt umschrieben:

Art. 18 Reservezone (§ 55 PBG)

1 Die Reservezone umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann in der Reservezone langfristig die Bauzone erweitert werden.

4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Wir sind der vollen Überzeugung, dass unser Grundstück Nr. 363 die Bestimmungen des Art. 18 zu erfüllen vermag, weshalb die Aufnahme in die Reservezone absolut gerechtfertigt ist.

4.

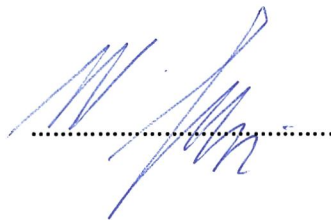
Sollte allfällig die Gesamtfläche der Reservezone im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits ausgeschöpft sein, so sind andere bestehende und/oder neu vorgesehene Reservezonenflächen zu streichen, welche im Eigentum von nicht verkaufswilligen / bauwilligen Eigentümern liegen.

Das Grundstück Nr. 363 würde von uns zeitnah zur baulichen Realisierung frei geben.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unserem Antrag zustimmen können.

Freundlicher Gruss

Werner Sieger



Beat Sieger



Guido Sieger



zweifach